

S a t z u n g
zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“
vom 01.11.1993

1. Aufgrund der §§ 142, Absätze 1 und 3, 246 a, Absatz 1 Ziffer 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122) und des § 5 Abs. 1 der Kommunalordnung vom 11. Juni 1992 (GBL. I S. 255) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Arnstadt in ihrer Sitzung am 04. Februar 1993 wie folgt:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich umgestaltet und damit verbessert werden.

Das insgesamt 48,5 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Altstadt“.

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1 : 2000 umrandeten Fläche.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren nach § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Arnstadt, den 01. November 1993

Hüttner
Bürgermeister

Anlage